

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Großenwiehe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 34, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 12. März 2025 – Aktenzeichen G40/2025/037

Die Firma Eichenhof Windpark GmbH & Co. KG in Neu-Hörup 2, 24980 Hörup, plant die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in der Gemeinde 24980 Hörup, Gemarkung Hörup, Flur 10, Flurstück 42/1. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Änderung der Betriebsweise einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1/ 5560kW TES mit einer Nabenhöhe (NH) von 120 Metern, einem Rotordurchmesser (RD) von 160 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 5,56 Megawatt (MW).

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In den Antragsunterlagen wurde anhand einer ergänzenden Berechnung zur Schallimmissionsprognose nachgewiesen, dass durch die Änderung des Nachtbetriebes keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.